ABT Treuhandgesellschaft AG
Seestrasse 352
CH-8038 Zürich
Telefon +41 (0)44 711 90 90
Telefax +41 (0)44 711 90 99
info@abt.ch
www.abt.ch

Das neue Transparenzregister

Am 1. Oktober 2026 tritt das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) in Kraft. Das TJPG verpflichtet betroffene Unternehmen, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren und diese dem neu geschaffenen Transparenzregister zu melden.

Zweck

Das TJPG hat zum Ziel, dass die Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben rasch und effizient Zugang zu richtigen, vollständigen und aktuellen Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen der betroffenen Unternehmen erhalten. Auf diese Weise soll es insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung beitragen.

Anwendungsbereich des TJPG

Vom Anwendungsbereich des TJPG erfasst werden alle wesentlichen Gesellschaften des Schweizerischen Rechts, namentlich Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV), Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) sowie Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (Art. 2 Abs. 1 lit. a TJPG). Auch juristische Personen ausländischen Rechts können vom Anwendungsbereich des TJPG erfasst werden, soweit sie eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben, sich ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz befindet oder soweit sie Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz sind oder ein solches in der Schweiz im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland erwerben (Art. 2 Abs. 1 lit. b TJPG).
Nicht erfasst vom Anwendungsbereich des TJPG werden hingegen etwa börsenkotierte Gesellschaften sowie deren Tochtergesellschaften, sofern Letztere zu mehr als 75% direkt oder indirekt durch börsenkotierte Gesellschaften gehalten werden (Art. 3 TJPG).

Pflichten der betroffenen Unternehmen sowie der Anteilsinhaber und wirtschaftlich Berechtigten

Betroffene Unternehmen haben ihre wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren. Hierzu haben diese Informationen wie Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Staatsangehörigkeit und erforderliche Informationen über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle zu beschaffen. Diese Informationen sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt zu überprüfen, zu dokumentieren und dem Transparenzregister zu melden (Art. 7-9 TJPG). Verantwortlich für die Meldungen an das Transparenzregister ist das oberste Mitglied des leitenden Organs (d.h. Verwaltungsratspräsident bei AG oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei GmbH). Es kann diese Aufgabe anderen Personen in der Gesellschaft oder Dritten übertragen, ist aber weiterhin für die ordnungsgemässe Durchführung der Meldung verantwortlich (Art. 12 TJPG).
Auch die Anteilsinhaber und die wirtschaftlich berechtigten Personen selber haben gegenüber der jeweiligen Gesellschaft entsprechende Meldepflichten (Art. 13 und 14 TJPG).

Definition der wirtschaftlich berechtigten Person

Als wirtschaftlich berechtigte Person einer Gesellschaft gilt jede natürliche Person, welche eine Gesellschaft letztendlich dadurch kontrolliert, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmen an dieser beteiligt ist, oder diese auf andere Weise kontrolliert (Art. 4 Abs. 1 TJPG). Wenn keine Person diese Kriterien erfüllt, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person (Art. 4 Abs. 2 TJPG).

ABT Treuhandgesellschaft AG
Seestrasse 352
CH-8038 Zürich
Telefon +41 (0)44 711 90 90
Telefax +41 (0)44 711 90 99
info@abt.ch
www.abt.ch

Zugang zum Transparenzregister

Das Transparenzregister wird nicht öffentlich zugänglich sein. Zugangsberechtigt werden Behörden sowie Finanzintermediäre und Berater nach dem Geldwäschereigesetz sein; Letztere, soweit dies zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten erforderlich ist (Art. 25 – 27 TJPG).

Elektronisches Meldeverfahren

Die Meldungen an das Transparenzregister haben grundsätzlich auf elektronischem Weg über die Plattform EasyGov zu erfolgen (Art. 22 TJPG).

Meldefristen

Für bereits bestehende Gesellschaften gelten unterschiedliche Meldefristen. Diese betragen, je nach Revisionspflicht, zwischen drei und sechs Monaten ab Inkrafttreten des TJPG (Art. 51 TJPG). Sodann muss die Gesellschaft jede Änderung einer im Transparenzregister eingetragenen Tatsache innerhalb eines Monats, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hat, dem Transparenzregister melden (Art. 10 TJPG).

Sanktionen bei Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten

Verletzungen der Melde- und Auskunftspflichten können mit Busse bis zu CHF 500'000 bestraft werden (Art. 43 TJPG).
Werden die Meldepflichten wiederholt verletzt oder wird eine Verletzung trotz mehrmaliger Aufforderung nicht behoben, können ferner auch Mitwirkungs- und Vermögensrechte der betreffenden Aktionärin oder des betreffenden Aktionärs oder der betreffenden Gesellschafterin oder des betreffenden Gesellschafters suspendiert werden. Unter Umständen kann sogar die Auflösung und Liquidation der Rechtseinheit angeordnet werden (Art. 38 TJPG).

ABT kann Sie unterstützen

Wir können Sie gerne bei der Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie bei der elektronischen Meldung an das Transparenzregister unterstützen. Die konkreten Meldungen an das Transparenzregister über die Plattform EasyGov können ab dem 1. Oktober 2026 vorgenommen werden. Vorab können jedoch bereits die Ermittlung der wirtschaftlich berechtigten Personen wie auch die Registrierung auf der Plattform EasyGov erfolgen.